

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. Januar 1955	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
23.12. 64	Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen	1
23.12. 54	Anordnung zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungsverträgen für Lehr* und Anlernberufe	1
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	4

Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen.

Vom 23. Dezember 1954

§ 1

(1) Die Verkündung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und von normativen Verwaltungsakten der Leiter der zentralen staatlichen Organe erfolgt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem die Unterzeichneten Originaldokumente beim Büro des Präsidiums des Ministerrates eingereicht sind.

(2) Das Gesetzblatt erscheint mit dem Teil I, dem Teil II und dem Sonderdruck. In welchem Teil des Gesetzblattes die Veröffentlichung erfolgt, entscheidet das Büro des Präsidiums des Ministerrates. Erfolgt die Veröffentlichung im Teil II oder im Sonderdruck, so ist im Teil I nachrichtlich darauf hinzuweisen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, zur Anleitung und Information der ihnen unterstellten und nachgeordneten Organe Mitteilung* blätter herauszugeben.

(4) öffentliche Bekanntmachungen auf Grund gesetz* lieber Vorschriften werden im Zentralblatt der Deut* sehen Demokratischen Republik veröffentlicht.

* § 2

(1) Das Gesetzblatt und das Zentralblatt der Deut* sehen Demokratischen Republik werden von dem Büro des Präsidiums des Ministerrates herausgegeben.

(2) Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften tragen die Leiter, der staatlichen Organe die volle Verantwortung, die den normativen Verwaltungsakt unterzeichnen.

(3) Die Unterzeichneten Originaldokumente werden beim Büro des Präsidiums des Ministerrates verwahrt.

§ 3

(1) Das in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1953 (ZB1. S. 19) und in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 (ZB1, S. 103)

zur Verordnung über, die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen geregelte Verfahren sowie die An* ordnung vom 5. Mai 1953 über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane (ZB1. S. 203) und die Anordnung vom 6. Januar 1954 über die öffent* lichen Bekanntmachungen in Konkursverfahren durch die Justizorgane (ZB1. S. 28) gelten sinngemäß weiter,

(2) Die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (Gfel, S. 1336) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft

Berlin, den 23. Dezember 1954

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grote wohl

Anordnung zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungs* verträgen für Lehr- und Anlernberufe.

Vom 23. Dezember 1954

§ 1

(1) Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grund* schule erreicht haben, können — bis auf solche Berufe, die für Absolventen der Oberschulen vorgesehen sind — einen beliebigen in der Systematik der Ausbildungs* berufe festgelegten Beruf erlernen.

(2) Die gleichen Möglichkeiten werden den Schülern geboten, die das Ziel der 7. Klasse der Grundschule nach achtjährigem Schulbesuch erreichen und aus der Grundschule entlassen werden, mit Ausnahme solcher Berufe, bei denen komplizierte Arbeitstechniken be* herrscht werden müssen.

§ 2

Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grund* schule die 7. Klasse oder das Ziel der 6. Klasse erreicht